Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Juli 1859.

Bericht der Finanzdeputation
über Nachbewilligungen.

Von dem Senate ist der Finanzdeputation ein von der Eisenbahndeputation eingegangener Bericht überwiesen, um sich über die darin beantragten Nachbewilligungen gutachtlich zu äußern.

Diese Nachbewilligungen betreffen:

1) die Anlage des Bahnhofs, Verbindungsbahn nach der Weser zum Betrage von ..... ℳ 34500:—
2) für die Anlage des Bahnhofs an der Eisenbahn ..... « 16800:—
3) für die Anlage einer Fahrstraße vom Weserbahnhof nach dem Stephanithor ..... « 835:—

Zusammen die Summa ℳ 52135:—

deren Verwendung zufolge des Berichts der Eisenbahn-Deputation und dem demselben beigefügten Berichte des Bau-Director Schröder an diese, theils durch Abänderungen an dem von dem Senate und der Bürgerschaft genehmigten Bauplan von Seiten der Deputation, theils durch ungenaue Anschläge der Baubeamten und endlich durch einige unerwartet eingetretene Umstände veranlaßt, entweder bereits erfolgt, oder zur Vollendung der Anlage erforderlich in Arbeit gegeben und bestellt ist und dafür die Zahlung zu leisten sein wird.

Die Finanz-Deputation kann daher von ihrem Standpunkt die beantragte Nachbewilligung nicht beanstanden und vermag auch aus den Vorlagen kein Urtheil über die bedeutende Ueberschreitung der Voranschläge abzugeben, deren Verantwortung der Eisenbahn-Deputation obliegt, hält sich indessen verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß, abgesehen von anderen Rücksichten, bei einem solchen Verfahren und der daraus folgenden unerwarteten Nachbewilligung so bedeutender Summen, ein geregelter Finanzhaushalt nicht bestehen kann und die rechtzeitige Anschaffung der erforderlichen Geldmittel erschwert wird, daher dringend zu empfehlen künftig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verfahren.

Die Finanz-Deputation hat endlich noch zu bemerken, daß der Fond für außerordentliche Verwendungen für die beantragten Nachbewilligungen und für anderweitige darauf angewiesene Zahlungen nicht ausreichen wird, die mehr erforderlichen Gelder zwar vorläufig der Casse des laufenden Staatshaushalts Vorschußweise entnommen werden können, späterhin aber dieser zu erstatten und wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres die Mittel dazu dem Fond für außerordentliche Verwendungen anzuweisen sein werden.

Der Finanz-Deputation ist nachdem noch ein Bericht der Deputation für die Häfen und Hafen-Anstalten zugekommen, in welchem ebenfalls auf die Nachbewilligung von 3700 Thaler für einen neuen Mooringsapparat für das Leuchtschiff Bremen angetragen wird, bei der die Deputation Nichts zu bemerken findet und der Antrag auf Nachbewilligung, nach Anschaffung der Kette ꝛc. ꝛc. durch die Umstände vollständig gerechtfertigt erscheint.

Bremen, den 14. Juli 1859.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Ruyter.**